

Merkblatt zur Förderung von Projekten aus dem Förderbereich „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“

nach der Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2022 und des EURI-Programms in Bayern

A Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Umsetzung der Förderung nach obiger Richtlinie für Projekte aus dem Bereich „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“.

Alle erforderlichen Antragsformulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) unter www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser (Link: Ländliche Entwicklung) zur Verfügung. Sie können aber auch bei dem für Sie zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) angefordert werden.

Die nachfolgenden Informationen sollen Ihnen insbesondere helfen, die notwendigen Unterlagen zur Antragstellung vorzubereiten. Bei Bedarf ist Ihnen das für Sie zuständige ALE gerne behilflich.

Der Antragsteller hat dem örtlich zuständigen ALE noch **vor der offiziellen Antragstellung** den vollständigen Bauentwurf (Erläuterungsbericht, Plan/Pläne und Kostenberechnung) für das beantragte Projekt vorzulegen und von diesem eine fachliche Stellungnahme zum Projekt sowie eine Stellungnahme zur Plausibilität der veranschlagten Kosten einzuholen. Die Stellungnahmen sind dem Förderantrag beizufügen.

Wichtig:

Aufgrund des EU-rechtlich vorgeschriebenen Auswahlverfahrens (vgl. **Merkblatt zum Auswahlverfahren für den Förderbereich „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“**) muss der **Förderantrag vollständig** beim zuständigen ALE bis zu dem im Internet-Förderwegweiser des StMELF jeweils veröffentlichten Endtermin eingereicht werden.

Deshalb sind in der Zeit vor den offiziellen Antragsendterminen die erforderlichen Antragsunterlagen (siehe Nr. H2) einzuholen. Dabei ist ein entsprechender zeitlicher Vorlauf einzuplanen. Eine Nachreichung von Antragsunterlagen nach Ende des Antragszeitraums ist nicht möglich.

Unvollständig eingereichte Anträge müssen abgelehnt werden. Sofern mit dem Projekt zwischenzeitlich nicht begonnen wird, kann jedoch zu einem nachfolgenden Antragsendtermin der Förderantrag erneut eingereicht werden.

1. Antragsteller

Gefördert werden ausschließlich bayerische Gemeinden.

2. Betriebsnummer und Bankverbindung

Jeder Antragsteller benötigt eine 10-stellige Betriebsnummer. Diese wird auf Antrag vom regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Zuwendungen können nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Die Auszahlung von Zuwendungen auf verschiedene Konten ist nicht möglich.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

Zahlungen können nur erfolgen, wenn die Bankverbindungsdaten SEPA-konform sind. Deshalb muss zwingend die IBAN angegeben werden.

B Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind im Bereich „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“ die Ausgaben (**netto**) für die Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, wie

- die Herstellung von Verbindungswegen zu Einzelhöfen und Weilern
- oder – wenn hierfür ein Gesamtkonzept vorliegt (vgl. Bst. C Abs. (6)) – von Feld- und Waldwegen,

jeweils einschließlich grüner Infrastruktur (Landespflege).

Mehrere Teilprojekte aus den o. g. beiden Bereichen (z. B. mehrere Feld- und Waldwege, ggf. auch zusammen mit einem Verbindungsweg zu einem Einzelhof oder Weiler) können zusammengefasst als ein Projekt beantragt werden.

C Fördervoraussetzungen

Die nachfolgend genannten Fördervoraussetzungen müssen bei Stellung des Förderantrags erfüllt sein. Andernfalls muss der Förderantrag abgelehnt werden.

- (1) Die antragstellende Gemeinde darf maximal 65.000 Einwohner mit Erstwohnsitz, der Ort bzw. die Orte (Gemeindeteil(e)), der bzw. die aus dem beantragten Projekt einen Nutzen zieht bzw. ziehen, jeweils weniger als 10.000 Einwohner mit Erstwohnsitz haben. Wenn mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der das Projekt zur Ausführung kommt, nachweislich land- und forstwirtschaftliche Fläche ist, ist eine Ausführung auch in Gemeinden mit über 65.000 Einwohnern zulässig.
- (2) Die zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) für das Projekt müssen mindestens 25.000 € (Bagatellgrenze) und dürfen maximal 1,5 Mio. € (Höchstgrenze) betragen. Maßgeblich ist die Bewertung der zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) durch das ALE zum Zeitpunkt der Bewilligung.
Wird die Höchstgrenze im Rahmen der Ausschreibung oder durch sachlich begründete Kostensteigerungen während der Bauausführung überschritten, so ist damit kein Förderausschluss verbunden, wenn die grundsätzlich zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben 2,0 Mio. € nicht überschreiten. Die Ausgaben, die die der Bewilligung zugrunde liegenden Ausgaben übersteigen, sind dann nicht zuwendungsfähig. Sobald die grundsätzlich zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben über der 2,0 Mio. €-Grenze liegen, fällt das Projekt ganz aus der Förderung heraus.
Grundsätzlich zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die in Bst. B genannten Fördergegenstände unter Berücksichtigung der unter Bst. D aufgeführten Förderausschlüsse, und zwar unabhängig davon, ob der Antragsteller dafür eine Zuwendung beantragt oder nicht.
- (3) Die Gemeinde muss entweder selbst Eigentümerin der zur Ausführung des Projekts erforderlichen Flächen sein oder nachweisen, dass der Fördergegenstand mindes-

tens während der Zweckbindung (vgl. Nr. E2) der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung steht.

- (4) Die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des beantragten Projekts muss gegeben sein.
- (5) Falls ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK), ein Gemeindeentwicklungskonzept, ein Bauleitplan oder eine vergleichbare Planung existiert, muss das beantragte Projekt in Übereinstimmung mit dem jeweiligen Plan stehen.
Falls das beantragte Projekt im Gebiet einer für die Förderperiode 2014-2022 anerkannten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) liegt, muss es im Einklang mit der Lokalen Entwicklungsstrategie stehen.
- (6) Die Förderung zur Herstellung von Feld- und Waldwegen kann nur beantragt werden, wenn diese im Gebiet einer Integrierten Ländlichen Entwicklung oder einer für die Förderperiode 2014-2022 anerkannten Lokalen Aktionsgruppe liegen. Außerdem müssen die Feld- und Waldwege Bestandteil eines Gesamtkonzepts zur Schaffung eines ländlichen Kernwegenetzes sein, das gemeindeübergreifend ausgelegt ist, sich also auf mehrere benachbarte Gemeinden bezieht, die das Konzept gemeinsam erarbeitet haben.

Das Kernwegenetzkonzept muss folgenden Inhalt haben:

- Eine gemeindeübergreifende Bestandsaufnahme mit Analyse des bestehenden Wegenetzes,
- Entwicklung einer Netzhierarchie und der neuen Netzstruktur unter Einbindung der Land- und Forstwirtschaftsverwaltung und
- anschließende Ableitung des ländlichen Kernwegenetzes mit Festlegung der Ausbauprioritäten.

Sofern nur die Förderung zur Herstellung von Feld- und Waldwegen beantragt wird, die gleichzeitig dem Lückenschluss von Rad- und Wanderwegen dienen, müssen diese nicht Bestandteil eines Kernwegenetzkonzepts sein. In diesen Fällen genügt ein gemeindeübergreifendes Gesamtkonzept, das diesen Lückenschluss belegt.

Die am Gesamtkonzept beteiligten Gemeinden können Anträge auf Förderung nur für ihr eigenes Gemeindegebiet stellen.

- (7) Die Förderung zur Herstellung eines Verbindungsweges zu einem Einzelhof kann, sofern er nicht Bestandteil eines zur Ausführung kommenden interkommunalen Kernwegenetzes ist, nur beantragt werden, wenn der Bewirtschafter des Einzelhofs zum Zeitpunkt der Antragstellung Landwirt im Sinn von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist.
- (8) Bei der Planung des Projekts müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.
- (9) Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme bezuschusst werden, können nicht gleichzeitig nach der „Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2022 und des EURI-Programms in Bayern“ gefördert werden (vgl. Bst. G).

D Förderbeschränkungen und -ausschlüsse

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- (1) Projekte zur Erschließung von Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- (2) Planungen einschließlich Objektüberwachung und -betreuung (z. B. Leistungsphasen 1 bis 9 der HOAI, Bauvoranfragen und Baugenehmigungen, Baugrunduntersuchungen, Ausschreibung im Staatsanzeiger, Beweissicherungen) mit Ausnahme von Prüfleistungen, die zur Beurteilung der Einhaltung der allgemein anerkannten

Regeln der Technik bei der Bauausführung notwendig sind (z. B. Asphaltbohrkernuntersuchungen).

- (3) Teile des Projekts, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgt ist (z. B. Herrichten des Grundstücks im Vorfeld der eigentlichen Bauausführung, wie Planieren etc., vgl. Bst. K).
- (4) Änderungen an Versorgungs- und Entsorgungsleitungen (z. B. Verlegung oder Erneuerung).
- (5) Leerrohre zur Breitbandversorgung.
- (6) Straßenbeleuchtungsanlagen.
- (7) Buswartehäuschen.
- (8) Vorhaben der Landespflege zum von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (vgl. Anmerkung unten).
- (9) Projekte, deren nachgewiesene zuwendungsfähige Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) unter 25.000 € oder über 2,0 Mio. € liegen (vgl. Bst. C Abs. (2)).
- (10) den Erwerb von Flächen, die zur Ausführung des Projekts erforderlich sind.
- (11) den Erwerb und Abbruch von Gebäuden zum Freimachen des Baufeldes. Ein Abbruch muss im Vorfeld separat im Förderbereich „Dorferneuerung/Boden- und Gebäudemanagement“ beantragt werden und auch abgeschlossen (d.h. der Zahlungsantrag abgegeben) sein.
- (12) Unterhalts- und Betriebskosten.
- (13) Beratungs- und Betreuungsleistungen der öffentlichen Verwaltung.
- (14) die Umsatzsteuer und nicht in Anspruch genommene Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti).
- (15) kommunale Eigenregiearbeiten, freiwillige Arbeiten und unbare Eigenleistungen (z. B. Sachleistungen einschließlich Sachspenden).

Ein Vorhaben zur Landespflege kann nicht als eigenständiges Projekt gefördert werden, sondern ggf. als Ergänzung zum Wegebau (z. B. Begleitpflanzung entlang eines Weges). Zuwendungsfähig sind die Ausgaben aber nur, wenn es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die über den ggf. von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgeht. Ein Vorhaben zur Landespflege entlang von Feld- und Waldwegen muss zudem Bestandteil einer kommunalen Landschaftsplanung sein.

E Förderverpflichtungen

1. Vergabe von Aufträgen

Die grundsätzlichen Anforderungen bei der Vergabe von Aufträgen sind im Folgenden dargestellt. Ergänzend dazu ist das „Merkblatt zur Vergabe bei EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen in der Ländlichen Entwicklung“ zu beachten.

1.1 Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) müssen bei Aufträgen oberhalb der EU-Schwellenwerte die EU-Vergabevorschriften einhalten.

Kommunale Körperschaften sind im Rahmen des Förderverfahrens bei der Vergabe von Aufträgen ab einem Nettoauftragswert von 10.000 € verpflichtet, gem. Nr. 3 ANBest-K die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf Grund des § 31 KommHV bekannt gegeben hat (IMBek). Zusätzlich sind auch unterhalb der EU-Schwellenwerte die Bestimmungen der VOL/A, 1. Abschnitt, einzuhalten.

Ausführliche Informationen zur öffentlichen Auftragsvergabe stehen im Internet zur Verfügung, z. B.:

- www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben
- www.stmwi.bayern.de/wirtschaft-standort/oeffentliches-auftragswesen/vergabe
- www.abz-bayern.de
- simap.europa.eu/index_de
- www.vergabeinfo.bayern.de

1.2 Vergabe freiberuflicher Leistungen

Nach Ziff. 3.8, Satz 4 der „Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2022 und des EURI-Programms in Bayern“ sind bei der Beauftragung freiberuflicher Leistungen (z. B. Prüfleistungen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik beurteilen zu können, wie Asphaltkernbohrungen), deren geschätzter Auftragswert (*ohne Umsatzsteuer und ohne Nebenkosten*) unterhalb des EU-Schwellenwertes liegt, ab einem Nettoauftragswert von 10.000 € grundsätzlich jeweils drei geeignete Anbieter nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern. Es sind immer die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung und des Verbots der Diskriminierung zu beachten. Das bedeutet, dass die Beauftragung von freiberuflichen Leistungen (z. B. Prüfleistungen) grundsätzlich im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungskriterien erfolgen muss. Es müssen mindestens drei geeignete Interessenten die Möglichkeit zur Teilnahme haben.

Die Vorgaben für freiberufliche Leistungen entsprechend Nr. 1.11 der Bekanntmachung des StMI zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31.08.2018, die zuletzt durch Bekanntmachung vom 14.12.2021 geändert worden ist, finden **keine** Anwendung.

1.3 Dokumentation der Auftragsvergabe

Alle Aufträge, die zur Umsetzung des geförderten Projekts vergeben werden, sind im Formular „Vergabeliste“ aufzuführen. Für jeden Auftrag ab 10.000 € (Vergabe) ist eine Vergabedokumentation anzufertigen:

- bei einer Verhandlungsvergabe: Formular „Vergabevermerk - Freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe“.
- bei anderen Vergabeverfahren: Formular „Dokumentation einer Öffentlichen bzw. Beschränkten Ausschreibung“.

Die Vergabevermerke sind einschließlich der erforderlichen Unterlagen der Bewilligungsbehörde spätestens mit dem jeweiligen Zahlungsantrag vorzulegen.

Die Auftragsvergaben werden von den Bewilligungsbehörden geprüft. Bei der Entscheidung über etwaige finanzielle Auswirkungen aufgrund von Vergabeverstößen werden die Leitlinien der Kommission vom 14.05.2019 zur Festsetzung von Finanzkorrekturen, die die Kommission bei Verstößen gegen die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf von der EU im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung anwendet, zugrunde gelegt (siehe auch ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2019/DE/C-2019-3452-F1-DE-ANNEX-1-PART-1.PDF)

2. Zweckbindung

Die Zweckbindung beträgt bei geförderten Bauten und baulichen Anlagen 12 Jahre, bei sonstigen geförderten Gegenständen 5 Jahre. Sie beginnt mit der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger.

Innerhalb der Zweckbindung hat der Begünstigte Tatbestände zu melden, die dem bewilligten Verwendungszweck entgegenstehen.

Wird das geförderte Projekt innerhalb der genannten Fristen veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, kann die Zuwendung zumindest anteilig zurückgefordert werden.

3. Bewilligungszeitraum

Das beantragte Projekt ist innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist durchzuführen.

Das bedeutet, dass Investitionen, die nach Ablauf dieses Zeitraums ausgeführt und bezahlt werden, nicht mehr in der Förderung berücksichtigt werden können.

In Ausnahmefällen kann rechtzeitig vor Ablauf der Frist eine Verlängerung beim ALE beantragt werden, soweit für die Verzögerung sachliche Gründe vorliegen. **Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes über den 31.12.2024 ist grundsätzlich nicht möglich.** Bezüglich der Anerkennung muss vom ALE ein strenger Maßstab angelegt werden.

4. Publizität

Die Europäische Union knüpft die Gewährung von Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) an die Einhaltung bestimmter Vorschriften zur Gewährleistung der Information und Publizität.

Die entsprechenden Vorschriften können dem „Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften“ entnommen werden.

F Höhe der Förderung

Die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben, also die entstandenen Bruttoausgaben abzüglich der Umsatzsteuer, der Preisnachlässe (z. B. Rabatte, Skonti) sowie abzüglich der ggf. von sonstigen Dritten (z. B. von einzelnen Anliegern) zu übernehmenden und der ggf. weiteren nicht zuwendungsfähigen Anteile, werden mit 80 % bezuschusst. Allerdings nur bis zu dem im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungsbetrag und unter Beachtung der Bagatell- und Höchstgrenze (vgl. Bst. C Abs. (2)).

G Mehrfachförderung

Projekte, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach der „Richtlinie für die Dorferneuerungs- und Infrastrukturprojekte zur Umsetzung des ELER-Programms 2014 bis 2022 und des EURI-Programms in Bayern“ gefördert werden.

H Antrag auf Förderung

Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung der aktuellen Formblätter beim zuständigen ALE einzureichen.

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn er vollständig (mit allen erforderlichen Anlagen) und fristgerecht eingereicht wird.

Unvollständige und nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden abgelehnt.

Eine Antragstellung für weitere Projekte aus dem Bereich „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“ ist erst möglich, wenn das vorhergehende Projekt abgeschlossen ist, d. h. der Zahlungsantrag eingereicht wurde.

1. Antragstellung

Förderanträge zu den einzelnen Auswahlrunden sind spätestens zu den festgelegten Endterminen einzureichen.

Das StMELF veröffentlicht die Antragsendtermine zusammen mit dem für die jeweilige Auswahlrunde zur Verfügung stehen-

den Fördermittelpfand rechtzeitig auf seiner Internetseite. Beides kann auch beim zuständigen ALE erfragt werden.

2. Bestandteile des Förderantrags

Der Förderantrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular einschließlich Anlagenverzeichnis mit – soweit erforderlich – folgenden ergänzenden Unterlagen:

- Unterschriebene Anlage Auswahlkriterien zur Förderung eines Projekts aus dem Bereich „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“ zusammen mit den für die ausgewählten Kriterien in der Spalte „Grundlagen“ genannten Nachweisen (vgl. Merkblatt zum Auswahlverfahren für den Förderbereich „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“),
- Beschluss des Gemeinderates über die Ausführung des beantragten Projekts,
- Übersichtskarte/Lageplan (nach Möglichkeit Gemeindegebiet mit Kennzeichnung des Ortes/der Orte, in dem/in denen das beantragte Projekt zur Ausführung kommen soll),
- Bauentwurf, mindestens bestehend aus
 - einem Erläuterungsbericht,
 - dem Plan/den Plänen und
 - der Kostenberechnung (ggf. gegliedert nach Einzelgewerken),
- Nachweis, dass die Gemeinde selbst Eigentümer der zur Ausführung des Projekts erforderlichen Flächen ist (z. B. Auszug aus dem Automatisierten Liegenschaftsbuch) oder Nachweis, dass der Fördergegenstand mindestens während der Zweckbindung (vgl. Nr. E2) der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung steht (z. B. Widmung als uneingeschränkt öffentliche Fläche, Gestattungsvertrag),
- Stellungnahme des zuständigen ALE, dass bei der Planung des Projekts die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden,
- Stellungnahme des zuständigen ALE zur Plausibilität der veranschlagten Kosten,
- Nachweis der öffentlich-rechtlichen Zulässigkeit des Projekts:
 - Wenn keine Genehmigung erforderlich ist:
Bescheinigung der Rechtsaufsichtsbehörde, dass es sich um kein genehmigungspflichtiges Projekt handelt.
 - Wenn eine Genehmigung erforderlich ist:
Beifügung des Bescheids über die Baugenehmigung einschließlich aller dazu eingereichten Unterlagen.
- Aktuelle Auszüge aus dem Einwohnermelderegister, die die im Förderantrag genannten Einwohnerzahlen (Erstwohnsitze) der Gemeinde und des/der betroffenen Orte(s), der/die aus dem Projekt einen Nutzen zieht/ziehen, belegen.
- Falls die Herstellung von Feld- und Waldwegen beantragt wird:
 - Interkommunales Kernwegenetzkonzept oder Gesamtkonzept, das den Lückenschluss von Rad- und Wanderwegen belegt (siehe Erläuterungen bei Bst. C Abs. (6)),
 - Nachweis, dass die Wege im Gebiet einer Integrierten Ländlichen Entwicklung oder einer in der Förderperiode 2014-2022 anerkannten Lokalen Aktionsgruppe liegen,
- Falls die Herstellung eines Verbindungsweges zu einem Einzelhof, der nicht Bestandteil eines zur Ausführung kommenden interkommunalen Kernwegenetzes ist, beantragt wird:
Nachweis, dass der Bewirtschafter des zu erschließenden Einzelhofs zum Zeitpunkt der Antragstellung Landwirt im Sinn von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) ist. Hierzu muss sein Unternehmen

die von der Vertreterversammlung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) jeweils aktuell festgesetzte Mindestgröße erreichen (vgl. www.svlfg.de/versicherte-personen-alterskasse → Mindestgrößen).

- Bei Gemeinden mit mehr als 65.000 Einwohnern (Erstwohnsitze):
Nachweis, dass mindestens zwei Drittel der Fläche der Gemarkung, in der das Projekt zur Ausführung kommen soll, land- und forstwirtschaftliche Fläche ist.
- Falls ein Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK), ein Gemeindeentwicklungskonzept, ein Bauleitplan oder eine vergleichbare Planung existiert:
Auszug aus dem jeweiligen Plan, der belegt, dass das beantragte Projekt in Übereinstimmung mit dem Plan steht.
- Falls das beantragte Projekt im Gebiet einer für die Förderperiode 2014-2022 anerkannten Lokalen Aktionsgruppe (LAG) liegt:
Bescheinigung der LAG, dass das beantragte Projekt im Einklang mit der Lokalen Entwicklungsstrategie steht.
- Falls Landespflege Bestandteil des beantragten Projekts ist und gefördert werden soll:
 - Nachweis, dass es sich um eine freiwillige Leistung handelt, die über den ggf. von der Naturschutzbehörde geforderten Ausgleich für unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgeht.
 - Zusätzlich bei Landespflege entlang von Feld- und Waldwegen:
Nachweis, dass die Landespflege Bestandteil einer kommunalen Landschaftsplanung ist.

I Kostenplausibilität

Die im Förderantrag bzw. in der Kostenberechnung veranschlagten Kosten (Gesamtinvestition) für das beantragte Projekt werden vom ALE vor Antragstellung auf Plausibilität geprüft. Der Antragsteller erhält die Stellungnahme des ALE über das Ergebnis dieser Prüfung. Diese Stellungnahme ist fristgerecht mit dem Förderantrag einzureichen (vgl. Nr. H2).

Es wird darauf hingewiesen, dass zu hoch angesetzte Kosten nach unten berichtigt werden. Die daraus resultierenden zuwendungsfähigen Ausgaben, die die Grundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe bilden, verringern sich entsprechend. Unzulässig ist aber auch ein zu geringer, nicht realistischer Kostenansatz, um die Höchstgrenze (vgl. Bst. C Abs. (2)) nicht zu überschreiten. In diesem Fall wird das ALE die Einhaltung der Höchstgrenze unter Anwendung eines realistischen Kostenansatzes prüfen.

Auch wenn sich bei der Ausschreibung bzw. Angebotseinholung herausstellt, dass die zuwendungsfähigen Ausgaben des wirtschaftlichsten Angebots die der Bewilligung zugrunde liegenden Ausgaben übersteigen, ist aufgrund des Auswahlverfahrens (vgl. Bst. J) und dem damit fixierten Fördermittelpfand keine Anpassung des Zuwendungsbescheids möglich.

J Auswahlverfahren

Alle beantragten Projekte, die die Fördervoraussetzungen erfüllen und die festgesetzte Mindestpunktzahl erreichen, werden einem Auswahlverfahren mit Punktesystem unterzogen.

Die Auswahl erfolgt auf Grundlage einer bayernweiten Rangliste. Sie basiert auf der erreichten Punktzahl, die sich aus den vom Antragsteller ausgewählten und vom ALE anerkannten Kriterien für das jeweilige Projekt in der Anlage „Auswahlkriterien“ ergibt. Ausgewählt werden die Projekte mit den höchsten Punkten, bis der für die jeweilige Auswahlrunde vorgegebene Pfand ausgeschöpft ist.

Projekte, die die Mindestpunktzahl nicht erreichen oder wegen des ausgeschöpften Pfands nicht berücksichtigt werden kön-

nen, werden, ebenso wie diejenigen, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, abgelehnt. Die Antragsteller haben dann die Möglichkeit, einen erneuten Antrag in evtl. abgeänderter Form zu einem späteren Einreichungstermin zu stellen.

Für den Fall, dass nochmals Änderungen an den mit einem Förderantrag ursprünglich eingereichten Auswahlkriterien vorgenommen werden sollen, müssen diese in schriftlicher Form spätestens zum Antragsendtermin beim ALE eingegangen sein.

Eine Bewilligung kann erst erfolgen, wenn alle zu einer Auswahlrunde eingereichten Anträge abschließend geprüft wurden.

Weitere Details sind dem Merkblatt zum Auswahlverfahren für den Förderbereich „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“ zu entnehmen.

K Zulässiger Beginn des Projekts

Die Nr. 1.3 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) wird nicht angewendet.

Es sind aber nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids erfolgt sind. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn des Projekts kann nicht erteilt werden.

Demnach sind die Ausgaben, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages oder die Bezahlung vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids erfolgt ist, nicht zuwendungsfähig. Wird für solche Ausgaben eine Zuwendung beantragt, wird diese gemäß Art. 63 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sanktionsrelevant gekürzt. Ein vollständiger Ausschluss des Projekts von der Förderung erfolgt in diesem Fall nicht, sofern zumindest Teile des Projekts (einzelne Gewerke) erst nach der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids als eigenständige Aufträge zur Ausführung gekommen sind.

L Zahlungsantrag

Der Zuwendungsempfänger hat dem zuständigen ALE den Zahlungsantrag mit allen zur Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Hierzu ist das im Internet-Förderwegweiser des StMELF zur Verfügung gestellte Formular „Zahlungsantrag“ zu verwenden. Der Zahlungsantrag stellt gleichzeitig den Verwendungsnachweis dar. Die zusätzliche Vorlage des Verwendungsnachweises nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Fertigstellung und erfolgte Schlussabrechnung des Projekts. Die im Zuwendungsbescheid genannten Fristen sind zu beachten.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind durch Rechnungen im Sinn des Umsatzsteuergesetzes nachzuweisen. Von den tatsächlich entstandenen Bruttoausgaben sind die Umsatzsteuer und die Preisnachlässe (z. B. Rabatte und Skonti) sowie die ggf. weiteren nicht zuwendungsfähigen Anteile in Abzug zu bringen. Die ggf. von Dritten zu übernehmenden Anteile sind ebenfalls mit dem bei der Bewilligung festgelegten prozentualen Anteil bzw. Festbetrag in Abzug zu bringen. Sich nach der Bewilligung erhöhende oder neu hinzukommende Deckungsmittel können dagegen unberücksichtigt bleiben. Übernimmt ein Dritter die Ausgaben für bestimmte Positionen einer Rechnung, so ist der tatsächlich abgerechnete Wert maßgeblich.

Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des Zahlungsantrags, soweit die Bagatellgrenze (tatsächliche zuwendungsfähige Ausgaben (ohne Umsatzsteuer): 25.000 €) nicht unterschritten wird. Waren zum Zeitpunkt der Bewilligung die geplanten und vom ALE anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben (ohne Umsatzsteuer) nicht über der Höchstgrenze von 1,5 Mio. € und wurde die Höchstgrenze erst im Rahmen der Ausschreibung oder durch sachlich begründete Kostensteigerungen während

der Bauausführung überschritten, so ist damit kein Förderabschluss verbunden, wenn die grundsätzlich zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben 2,0 Mio. € nicht überschreiten. Die Ausgaben, die die der Bewilligung zugrunde liegenden Ausgaben übersteigen, sind dann aber nicht zuwendungsfähig. Sobald die grundsätzlich zuwendungsfähigen Netto-Gesamtausgaben über der 2,0 Mio. €-Grenze liegen, fällt das Projekt ganz aus der Förderung heraus (vgl. Bst. C Abs. (2)).

Der Zahlungsantrag ist abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K spätestens 6 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums (vgl. Nr. E3) einzureichen (es sei denn, im Zuwendungsbescheid ist ein früherer Termin festgesetzt).

Teilzahlungen sind nicht möglich.

Die Zuwendungsempfänger werden mit einem Auszahlungsbescheid über die festgesetzte Höhe der Zuwendung unterrichtet. Evtl. geschieht dies auch erst nach der Überweisung des Betrages.

M Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Angaben in Förder- und Zahlungsanträgen sind subventionserheblich.

Das zuständige ALE ist verpflichtet, alle Anträge einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen durchzuführen. Sollte ein Zuwendungsempfänger die Vor-Ort-Kontrolle unmöglich machen, müssen für das Projekt bereits gezahlte Beträge zurückgefordert und die Bewilligung widerrufen werden.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, dem ALE für die Förderung relevante Informationen mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen bis hin zum Ausschluss von der Beihilfegewährung für die Fördermaßnahme im betreffenden und darauffolgenden Kalenderjahr sowie zusätzlich bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs reichen.

Das ALE ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Neben dem zuständigen ALE steht auch dem StMELF, der Bescheinigenden Stelle, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof sowie den Prüfungsorganen des Bundes und der Europäischen Union das Prüfungsrecht gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu.

Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle prüfungsrelevanten Unterlagen mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung aufzubewahren.

N Sonstige Hinweise

1. Datenschutz

Die mit dem Förder- und Zahlungsantrag einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert,

welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird.

Die Daten werden für die Abwicklung des Förder- und Zahlungsantrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie für die Überwachung der Mittelauszahlung und zur Erstellung des Agrarberichts sowie sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie von den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet.

Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten weitergegeben.

Zur Auszahlung der Zuwendung werden Daten an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

2. Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014 (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen.

Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16. Oktober 2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält bei Gemeinden als Zuwendungsempfänger folgende Informationen:

- a. den Namen der Gemeinde;
- b. die Postleitzahl;
- c. für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat;
- d. jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gemäß Buchstabe c gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag der öffentlichen Zahlungen (Beitrag der Europäischen Union und des nationalen Beitrags).

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds den Schwellenwert in Höhe von bis zu 1.250 € nicht übersteigt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen,
- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG),
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Daten bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Danach erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingrichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedsstaaten hinweist.

O Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)
in Ihrem Regierungsbezirk

Die Anschrift und weitere Informationen zur Organisation finden Sie unter folgender Internetadresse:

www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter

P Weitere Merk- und Formblätter

In folgenden Merkblättern finden Sie weitere Informationen:

- Merkblatt zum Auswahlverfahren für den Förderbereich „Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturprojekte“
- Merkblatt zur Vergabe bei EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen in der Ländlichen Entwicklung und
- Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften.

Neben dem Förder- und Zahlungsantrag stehen noch nachfolgende Formblätter zur Verfügung:

- Vergabeliste,
- Vergabevermerk – Freihändige Vergabe / Verhandlungsvergabe und
- Dokumentation einer Öffentlichen bzw. Beschränkten Ausschreibung.